

5xBehringen International
Heberer Str. 1
29646 Behringen



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „5xBehringen International“ (Lüneburger Heide) und hat seinen Sitz in Behringen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Rechtsfähigkeit

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter der Nummer 200735 eingetragen.

§ 3 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung Internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Kontaktpflege durch Veranstaltung eines 5xBehringen Treffens. Im Turnus von 3 Jahren treffen sich die Ortschaften mit dem Namen Behringen aus nachfolgenden Ländern: Luxemburg, Schweiz, Belgien, Niederlande , Deutschland

- Veranstaltung und Durchführung von Sportwettkämpfen nach dem Muster von „Spiel ohne Grenzen“
- Betreuung der ausländischen Besucher in Deutschland (Lüneburger Heide)
- Die Völkerverständigung soll zur Entwicklung und Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und damit zur Friedenssicherung und Entspannung beitragen.
- 1 x jährlich findet ein Top-Treffen in einem Behringen der Organisation 5 x Behringen International zum Meinungsaustausch statt.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Der Verein richtet sich an Personen aus der Ortschaft Behringen und Umgebung.

Der Vorstand entscheidet nach erfolgter Beitrittserklärung über die Aufnahme.

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.

Die Kündigung kann nur schriftlich mit sechsmonatiger Frist zum Jahresschluss erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit qualifizierter Mehrheit. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied dem Ansehen und den Zwecken des Vereins schadet oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

(1) geschäftsführender Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem 1. Schriftführer
- d. dem 1. Kassenwart
- e. dem 2. Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

2. Schriftwart
 1. Sportwart
 2. Sportwart
 1. Festausschussvorsitzender
 2. Festausschussvorsitzender
 1. Pressewart
 1. Jugendwart
 2. Jugendwart

Beisitzer sind die Vorsitzenden der örtlichen Vereine und Feuerwehr

(2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie wird in der Regel einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung.

Auf Verlangen von mindestens 35% der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

Jede Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Die Genehmigung des Jahresrechnung
2. Die Entlastung des Vorstandes
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
4. Die Festsetzung der Beiträge
5. Satzungsänderungen
6. Auflösung des Vereins

Für die Punkte 1 – 4 ist jeweils eine einfache Mehrheit, für die Punkte 5 -6 eine Qualifizierte Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder nötig.

§ 6 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die nachfolgenden Vereine in Behringen:

TTC Behringen
Schützenverein Behringen von 1908
Trecker-Treck Behringen
Freiwillige Feuerwehr Behringen
Skat Club Grün Weiss Brunautal
Verkehrsverein Behringen

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Verteilerschlüssel

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Behringen, 12. Februar 2016